

S a t z u n g

über Kindertagespflege in der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) und § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem zum 01.01.2014 inkraftgetretenen Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe über die Kindertagespflege sowie seiner Folgeverträge und Vereinbarungen hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege in der Stadt Springe

- 1) Die Stadt Springe fördert Kindertagespflegeplätze gem. § 23 SGB VIII vorrangig für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Die zeitliche Ausgestaltung der Betreuungszeit erfolgt zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- 3) Die Förderung der Kindertagespflege endet in der Regel, wenn das Kind die gewährte und seitens der Kindertagespflegeperson bereitgestellte Kindertagespflege innerhalb von drei Monaten nicht mindestens zur Hälfte in Anspruch genommen hat. Das Recht, einen neuen Antrag auf Förderung zu stellen, bleibt unbenommen.

§ 2

Kostenbeitrag

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes wird ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlich in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungszeit innerhalb einer 5-Tage-Woche.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabelle. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Verhinderung der Kindertagespflegeperson durch

- a. Krankheit,
- b. Urlaub und
- c. Fortbildung

ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, da die Stadt Springe für diese Zeit eine Vertretung gem. § 5 Abs. 1 fördert.

- 4) Kostenbeitragsschuldner ist oder sind der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 5) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist für die Dauer der Förderung zu zahlen und wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- 6) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird für eine Betreuungszeit von bis zu durchschnittlich 8 Stunden täglich kein Kostenbeitrag erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder ab dem Schuleintritt.

§ 3

Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung

- 1) Besuchen mehrere Kinder, die mit dem oder den Sorge-/Erziehungsberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Kindertagesstätte und/oder einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag
 - für das zweite Kind um 50 %
 - für jedes weitere Kind um 100 %.

Auf gleichaltrige Kinder (Zwillinge) ist diese Regelung so anzuwenden, als ob Kinder unterschiedlichen Alters betreut würden. Befindet sich das für die Ermäßigung des Kostenbeitrags maßgebliche Geschwisterkind in beitragsfreier Kindertagesbetreuung, so findet der Geschwisterrabatt für das zweite Kind keine Anwendung.

- 2) Wird ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt, sind andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. § 2 dieser Satzung in voller Höhe einzusetzen, maximal jedoch bis zur Höhe des Kostenbeitrags.

§ 4

Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- 1) Eine Geldleistung an Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII für den in Anspruch genommenen Betreuungszeitraum geleistet, wenn die Fördervoraussetzungen gem. § 24 SGB VIII für das zu betreuende Kind vorliegen und die Kindertagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis des zuständigen Jugendhilfeträgers nachweist. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einer Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen.

Die Geldleistung erfolgt auch dann, wenn der Kontakt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorge-/Erziehungsberechtigten auf eine andere Art und Weise als durch die Vermittlung der Stadt Springe zustande gekommen ist.

- 2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson werden die laufenden Geldleistungen für insgesamt 25 Tage im Kalenderjahr weitergezahlt.

Eine Fortzahlung der Geldleistungen erfolgt auch bei nachgewiesener fachbezogener Fortbildung bis zu einem Umfang von 24 Unterrichtseinheiten im Kindergartenjahr bei einem anerkannten Bildungsträger.

Die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung der ausfallenden Kindertagespflegeperson übernimmt, erhält ein nach geleisteten Betreuungsstunden errechnetes Entgelt. Die geleisteten Stunden sind nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Geldleistung

- 1) Die Geldleistung für Kindertagespflegepersonen richtet sich pro Kind und durchschnittlichem Betreuungsumfang nach den in der Anlage 2 beigefügten Entgelttabellen. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 1 der Anlage 2 ist eine nachgewiesene Qualifizierung von mindestens 160 einschlägigen Unterrichtseinheiten (Grundqualifikation) erforderlich. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 2 der Anlage 2 ist ein Nachweis über eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich. Angerechnet werden kann hier insbesondere das Ableisten von mind. 140 weiteren einschlägigen Unterrichtseinheiten. Für eine Geldleistung nach den Entgeltsätzen der Tabelle 3 der Anlage 2 ist eine Ausbildung mind. zum Erzieher oder zur Erzieherin nachzuweisen.
- 2) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten wird der Anteil der materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- 3) Für die Betreuung in den Randzeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr wird die Förderleistung auf 50% abgesenkt.
- 4) Für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde, erhält die dafür qualifizierte Kindertagespflegeperson die doppelte Förderleistung entsprechend ihrer Qualifikation, sofern gleichzeitig eine Reduzierung des Platzangebotes um einen Betreuungsplatz erfolgt. In Einzelfällen kann zusätzlich auf Antrag insgesamt maximal der doppelte Betrag für die materiellen Aufwendungen gezahlt werden, sofern entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden.
- 5) Die Geldleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt so, dass die Geldleistung spätestens zum letzten Werktag des jeweiligen Monats auf dem Konto der Kindertagespflegeperson gutgeschrieben wird.
- 6) Die Stadt Springe gewährt auf Nachweis der Kindertagespflegeperson folgende weitere Geldleistungen:
 - Die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung; die Erstattung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres,
 - die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson; die Erstattung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres,
 - die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson; die Erstattung erfolgt nach Ablauf eines Quartals.

Die jeweiligen Erstattungen erfolgen nur, sofern diese nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurden und die Stadt Springe die erstbelegende Stelle ist. Die genannten Aufwendungen werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal erstattet. Diese Erstattung wird an die

Kindertagespflegeperson geleistet, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.

§ 6

Zusätzliche Sachkostenförderung bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen

- 1) Erfolgt die Betreuung in anderen geeigneten Räumen, wird der im Bereich der Stadt Springe tätigen Kindertagespflegeperson ein monatlicher Sachkostenzuschuss zu der Grundmiete der ausschließlich für die Kindertagespflegestelle genutzten anderen geeigneten Räume in Höhe von 50,-- € pro belegtem Betreuungsplatz, maximal jedoch bis zur Höhe der tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für die Grundmiete, gewährt.
- 2) Erfolgt der Betrieb der Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen, tritt abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 an die Stelle der Grundmiete die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Schuldzinsen pro Kalenderjahr.
- 3) Auf Großtagespflegestellen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Springe vom 30.10.2018 außer Kraft.

Springe, den 01.04.2021

Stadt Springe

**(gez. Gebauer)
Stellv. Bürgermeister**